

In der Mitte des 19. Jahrhunderts steht die badische Kirche besonders stark unter dem Einfluß der beiden Heidelberger Theologen Ullmann und Rothe. Sie werden im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Liberalen und Orthodoxen häufig erwähnt; eine genauere Behandlung ihrer Persönlichkeiten vermißt man jedoch, wenn auch die Theologie Rothes an anderer Stelle kurz dargestellt wird (S. 234–236). Der badische Agendenstreit der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts wird nur sehr summarisch behandelt (S. 169–170), der Fall des Theologen Schenkel wird ziemlich zu ungunsten der Liberalen beleuchtet. Im allgemeinen vermittelt die Darstellung Friedrichs einen ungünstigen Eindruck von den liberalen Strömungen, deren Einfluß in der badischen Kirche des 19. Jahrhunderts bedeutend war. Sowohl die kirchenpolitische Entwicklung als auch die Fortbildung des Kirchenrechts im 19. Jahrhundert wird von Friedrich sehr eingehend behandelt. Bei der Schilderung der Ablösung des landesherrlichen Kirchenregiments 1918–1919 ist es bemerkenswert, daß die Initiative zum Verzicht auf den Summepiskopat vom Großherzog ausging, während der Oberkirchenrat zunächst der Ansicht war, daß der Verlust der Regierungsgewalt die kirchliche Stellung des Großherzogs nicht berühre (S. 202). Für die Weimarer Zeit weist Friedrich auf den starken Einfluß der religiösen Sozialisten hin, den er als negativ bewertet (S. 212). Sicherlich waren die politischen Motive in diesen Kreisen sehr ausgeprägt vorhanden, doch wird eine Beurteilung, die in ihnen ausschließlich die Störenfriede sieht, ihren Bestrebungen nicht gerecht.

Während die Kirchengeschichte der Weimarer Zeit detailliert geschildert wird, fällt die Darstellung der Zeit des Kirchenkampfs verhältnismäßig kurz aus. Friedrich verweist für die nationalsozialistische Zeit auf seine Arbeit in Bd. 3 der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, doch läßt auch dieser Aufsatz manche Fragen zur Stellung der badischen Kirche in dieser Zeit offen, vor allem in der Haltung zur Eingliederungspolitik der Deutschen Christen im Jahre 1934, der die badische Landeskirche in ihrer Mehrheit, besonders auch der Landesbischof Kühlewein, zunächst positiv, sehr bald aber negativ gegenüberstand.

Insgesamt ist es ein Vorzug des Werkes von Friedrich, daß die Geschichte der Rechtsinstitute der evangelischen Kirche stets in den Zusammenhang der Kirchengeschichte gestellt wird. Wie sich das Buch in seinem historischen Teil nicht auf Baden beschränkt, so enthält es im systematischen Teil außer dem Recht der Landeskirche einen Grundriß des Rechts der EKD und der übernationalen kirchlichen Einigungsbewegungen. Das Werk von Friedrich muß als eine bedeutsame Darstellung des evangelischen Kirchenrechts angesehen werden.

Bonn

Peter Landau

Wilhelm Maurer: *Pfarrerrecht und Bekenntnis. Über die bekenntnis-mäßige Grundlage eines Pfarrerrechtes in der evangelisch-lutherischen Kirche.* Berlin (Lutherisches Verlagshaus) 1957. 194 S., geb. DM 14.80.

Diese Arbeit des Erlanger Kirchenhistorikers ist aus einem Gutachten erwachsen, in welchem das damals geplante Pfarrergesetz der VELKD aus dem Befund der lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrh. begründet werden sollte. Das Buch zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, einen Forschungsbericht über die Versuche des neueren Luthertums, Kirchenrecht theologisch zu begründen (S. 9–65), und einen theologischen Kommentar zu den lutherischen Bekenntnisschriften, sofern deren Aussagen kirchenrechtlich relevant zu sein scheinen (S. 66–192).

Maurer beginnt mit F. J. Stahls Schrift über „Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ in deren 1. Aufl. von 1840. Bis 1870 zieht sich die Debatte der lutherischen Theologen und Kirchenjuristen hin, bis sie abgelöst wird von der Theologie des späten 19. Jahrhunderts. Im ersten Abschnitt geht die Erörterung hin und her zwischen dem – von M. in Folge allzu großer Abhängigkeit von dem Juristen G. Fr. Puchta gering eingestuft – Erlanger Höfling, Ad. Harleß, W. Löhe, Theod. Kliefoth, Fr. Delitzsch, Th. Harnack und A. Vilmar. Später sind A. Ritschl und Rud. Sohm die von M. meist berücksichtigten Träger der Entwicklung. Mit G. Holstein schließt die ältere Position, die, von den spätdialektischen Voraussetzungen

nicht loskommend, ein eigenständiges Kirchen- oder gar Pfarrrecht nicht wirklich zu begründen vermag. Dabei wird M. der Leistung und dem Anliegen Rud. Sohms weithin gerecht; nur ein verengter Rechtsbegriff und ein allzu individualistisch-christliches Denken wird Sohm zur Last gelegt. Aber sein geistliches Grundanliegen war angesichts der Zeitumstände der Jahrhundertwende legitim. Mit 1933 ff. beginnen die Neuansätze eines ‚bekenennenden Kirchenrechts‘. Was deren Verknüpfung mit den lutherischen Bekenntnisschriften betrifft, so hat nach M. der im Krieg gefallene W. O. Münter die wichtigsten Beiträge dazu geleistet. Bonhoeffers ‚Sanctorum Communio‘ wird nur negativ erwähnt (S. 61 Anm. 82). Hauptertrag gegenüber dem 19. Jahrhundert: die Debatte um den Vorrang sei es des Amtes, sei es der Gemeinde wird gegenstandslos, da beide aus dem Mandat des göttlichen Wortes Leben und Wahrheit bekommen.

Der Rechtsgehalt der lutherischen Bekenntnisschriften wird dann im 2. Teil gesucht und in sieben Thesen fixiert und expliziert. Luthers Aussagen aus seinen ‚Privatschriften‘ werden reichlich herangezogen. Das eigentliche Anliegen des Verf. besteht darin, den in den Bekenntnisschriften vorkommenden Terminus vom *ius divinum* stärker als bisher zu nutzen. These IV: „Die früh und beständig geübte Auseinandersetzung der lutherischen Reformation mit dem *Decretum Gratiani* macht höchst wahrscheinlich, daß das lutherische Bekenntnis seinen Begriff des göttlichen Rechtes in direktem Gegensatz zu Gratian gebildet hat (gegen eine Verquickung mit dem antiken aristotelisch-stoischen Naturrecht; gegen den direkten Rechtsgehalt buchstäblich verstandener Schriftstellen). Das göttliche Recht ist Gottes schöpferisches Mandatswort, das sich mit seinem Anspruch, seinem Auftrag und seiner Vollmacht durchsetzen will innerhalb des natürlichen Gemeinschaftslebens der Menschen und innerhalb der Kirche. Und in der Kirche ist es insofern Glauben weckendes Verheißungswort, also ganz von der lutherischen Rechtfertigungslehre aus zu verstehen“ (S. 84 f.). Wenigstens Ansätze für konkrete Rechtsordnungen ergeben sich darnach aus den Aussagen der Bekenntnisse – Gottesdienstordnung, Gemeindeordnung, Kirchenleitung, aber auch Kirchenzucht. Eine Verknüpfung mit den faktisch vorliegenden Kirchenordnungen des damaligen Luthertums nimmt aber der Verf. nicht vor. In der VII. These wird der bleibende Unterschied zur reformierten Kirchenrechtsbegründung behauptet, „weil es in der Lehre vom Wort und von der Kirche zwischen Außen und Innen (äußerem Wort und Geist, äußerlich sichtbarer Kirche und unsichtbarer Kirche der Erwählten) grundsätzlich scheidet . . . Da diese Differenzen bestehen, ist es nicht möglich, von beiden Bekenntnissen aus ein einheitliches Pfarrrecht zu gewinnen“ (S. 156).

So entsteht für den Verf. das eigentümliche Dilemma, seine Kirchenrechtsbegründung von allen ‚christokratischen‘ Elementen freihalten und doch zu konkreten Ergebnissen gelangen zu müssen, der ‚Gesetzlichkeit‘ nicht zu verfallen, aber immerhin ‚Ordnungen‘ zu ermöglichen. Der für jede Rechtstheorie entscheidenden Frage nach der Erzwingbarkeit des rechtlich Gesetzten brauchten die Bekenntnisschriften nicht eigens nachzugehen, weil bürgerliche und kirchliche Gemeinde noch nicht in der heutigen Weise auseinandergefallen waren. Aber wer Kirchen- oder Pfarrrecht heute begründen will, muß darüber Auskunft geben. Ebenso wenig darf der totale Wandel seit dem 16. Jahrhundert unberücksichtigt bleiben. Der unter uns üblich gewordene unmittelbare Rückgriff auf die Texte des 16. Jahrhunderts hat etwas Gespenstisches.

Die von E. Schott in seiner Besprechung in ThLZ 83, 1958, Sp. 230 f. bereits aufgezählten Errata will ich nicht nochmals aufzählen. – Der von M. (S. 11 Anm. 8 u. ä.) erwähnte Jurist, Schüler und zuletzt Nachfolger Savignys in Bruler, heißt nicht G. G., sondern Georg Friedrich Puchta (1798–1846); er ist der Bruder des Liederdichters Heinr. Puchta (1808–1858).

Münster i. W.

K. G. Steck